

STADT SCHORTENS

Landkreis Friesland

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie im Stadtgebiet Schortens“

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

22.05.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Hermann-Ehlers-Str. 15
26160 Bad Zwischenahn – Wehnen
2. Telekom Deutschland GmbH
Hannoversche Str. 6-8
49084 Osnabrück
3. Vodafone GmbH
Vahrenwalder Str. 236
30179 Hannover

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Postfach 1244
26436 Jever
2. Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben
Fontainengraben 200
53123 Bonn
3. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie- Abteilung Archäologie –
Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 3
30631 Hannover
5. Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Neuenburg
Zeteler Straße 18
26340 Zetel-Neuenburg Deutsche Bahn AG
6. DB Immobilien
Hammerbrookstr. 44
20097 Hamburg Bundesnetzagentur
Postfach 80 01
53105 Bonn
7. Bundesnetzagentur
Postfach 80 01
53105 Bonn
8. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich
9. Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände
Anton-Günther-Str. 22
26441 Jever
10. OOWV
Georgstr. 4
26919 Brake
11. Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

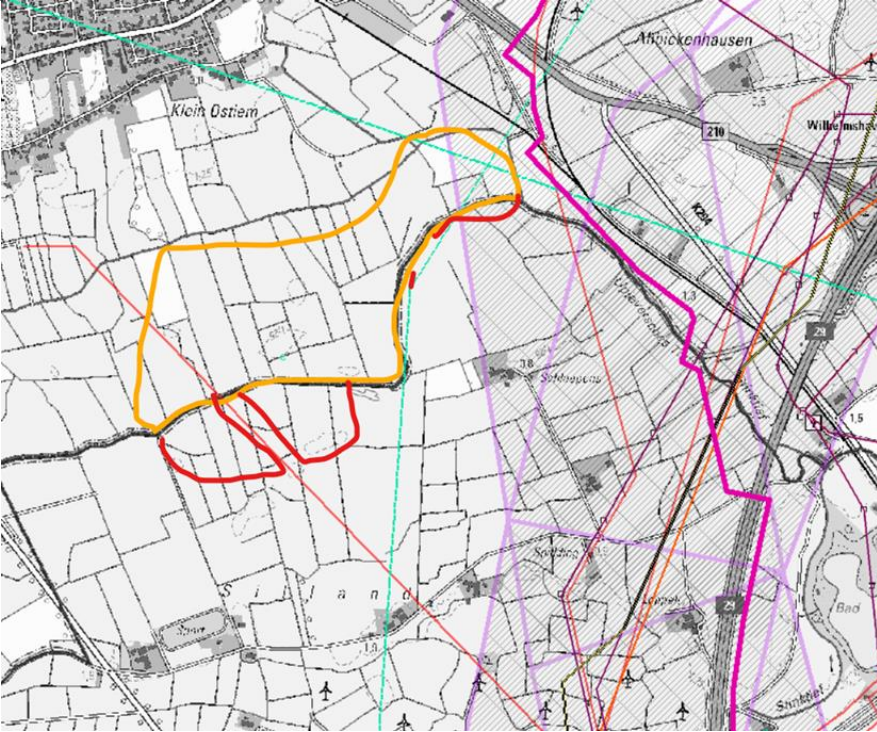
12. EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
1.	Landkreis Friesland Postfach 1244 26436 Jever		
	<u>Stellungnahme vom 02.05.2023</u> Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung: <u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Die Stadt Schortens hat die Einleitung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Windenergie beschlossen. Dafür wurde vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner die Erstellung einer Standortpotenzialstudie für Windenergie im Stadtgebiet von Schortens, durchgeführt, welche Grundlage der vorgenannten Windkraftplanung ist. Aus der Studie haben sich 3 Teilflächen ergeben: I Schortens Süd, II Ostiem, III Hohewarf. Für diese Flächen wurden die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter begutachtet. Aus naturschutzfachlicher Sicht wurden folgende Aussagen getroffen: – Durch die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie im Stadtgebiet Schortens“ wird es im Plangebiet möglich sein, Windenergieanlagen mitsamt deren notwendigen Zuwegungen sowie Betriebsflächen zu errichten. Die dadurch bedingten Versiegelungsmöglichkeiten sind in der Gesamtheit als erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen anzusehen. – Bei der Umsetzung von Vorhaben für die Errichtung von Windenergieanlagen sind die Artengruppen Vögel und Fledermäuse primär betroffen. Neben Flächeninanspruchnahmen mit der direkten Inanspruchnahme oder Veränderungen von Lebensräumen sind auch gerade Auswirkungen durch Lärm, die Bauwerke als solches sowie die rotierenden Flügel im Betriebszustand dazu geeignet, erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu verursachen. Um die Belange der Fauna bei der Planung berücksichtigen zu können, finden noch bis Ende April 2023 faunistische Untersu-		Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Aussagen wurden dem Umweltbericht korrekt entnommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
chungen (Brut- und Rastvögel, Fledermäuse) statt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen können somit erst zum Entwurf der vorliegenden Planung in den Umweltbericht eingepflegt werden. Eine konkrete Ermittlung der tatsächlichen Umweltauswirkungen erfolgt auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung, da erst dort Anlagenstandorte sowie -typen bekannt sind. – Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die 20. Flächennutzungsplanänderung erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschatzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne. – Zum jetzigen Planungszeitpunkt werden durch die ermöglichte Versiegelung u. a. in Bereichen mit schutzwürdigen Böden erhebliche Umweltauswirkungen verursacht. Die direkte Flächeninanspruchnahme ist im Vergleich zu anderen Baugebietsausweisungen verhältnismäßig gering. – Durch die geringen Versiegelungsmöglichkeiten mit einem Großteil an wasserdurchlässig befestigten Flächen sind insgesamt durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – Grundwasser zu erwarten. – Bei der Bewertung bzw. Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dürften zudem Einstellung und subjektive Wahrnehmung des Betrachters eine große Rolle spielen. Das landschaftsästhetische Empfinden kann deshalb nicht objektiv erfasst werden. Für alle Windenergieanlagen gilt dennoch grundsätzlich, dass sie das Landschaftsbild erheblich verändern. Die Masten sowie ihre Rotoren sind, insbesondere in relativ ebenen Landschaften bereits aus großer Distanz zu erkennen. Insgesamt ist von erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen. Das geplante Vorhaben wird unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Diese sind aber bereits durch die Standortwahl im Vorfeld möglichst minimiert worden, da diese Flächen zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in einem Raum führen, der für	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Natur und Landschaft nicht von erhöhter Bedeutung ist. Insbesondere die Teilbereiche „Hohewarf“ und „Ostiem“ sind bereits durch Beeinträchtigung aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen bzw. der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Windenergie" betroffen. Die im Punkt 5.1 des Umweltberichtes erarbeiteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Eingriffsdarstellung im Punkt 5.2 wurden nachvollziehbar erarbeitet und dargestellt. Im Punkt 5.3 wurden Maßnahmen zur Kompensation aufgeführt. Kompensationsmaßnahmen sind für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere (Brut- und Gast-vögel), Boden, Wasser sowie Landschaftsbild erforderlich. Die abschließende Festsetzung zur Größenordnung sowie Lage und die konkreten Maßnahmen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung darzustellen. Die folgenden, allgemeinen Hinweise zu möglichen Kompensationsmaßnahmen sind dann auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu konkretisieren und festzusetzen sind: • Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern als flächige Anpflanzung und/oder als Hecken, • Anpflanzen von Einzelbäumen als Hochstamm an geeigneten Stellen, • Neuanlage von Wallhecken, • Aufwertung von vorhandenen Wallhecken durch ergänzende Bepflanzung und Sanierung des Wallkörpers, • Extensivierung von Grünland, • Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland, • Entwicklung von Feucht-/Nassgrünland, • Schaffung von aquatischen Lebensräumen durch z. B. Grabenaufweitungen, Neuanlage von Gewässern, Senken etc. Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Bei Umsetzung der Sonderbauflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die erheblichen	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Umweltauswirkungen durch die Stadt Schortens nach der Realisierung durch ein Monitoring zu prüfen. <u>Untere Wasserbehörde:</u> Es sollte das Vorbehaltsgebiet zur Trinkwassergewinnung, Wasserwerk Feldhausen (Vorranggebiet), gemäß RROP 2020 mit nachrichtl. Übernahme in der Planzeichnung berücksichtigt werden. <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand- u. Denkmalschutz:</u> Eventuelle Hinweise und Auflagen der Landesarchäologie in Oldenburg sind zu beachten. <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauaufsicht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebaurecht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung:</u> <u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u> <u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> Es bestehen keine Bedenken. <u>Mail vom 25.04.2023</u> außerhalb der eigentlichen Stellungnahme möchte ich noch bitten, dass die Stadt – falls nicht ohnehin erfolgt - sowohl die Landesdenkmalpflege (xxxx) in den TÖB-Verteiler aufnimmt als auch die Amprion AG (Faru xxx; Amprion GmbH Gleichstrom-Netzprojekte, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, T +49 231 584916539; xxxx) beteiligt. Die Amprion ist Träger des Vorhabens „Korridor B“, für das vor Ostern die Antragskonferenz nach Bundesfachplanung (NABEG) eingeleitet worden ist. Der Korridor ist hier schraffiert dargestellt:	Gemäß Darstellungen des RROP liegt ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung im Stadtgebiet. Dieses wird als Darstellung übernommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflegen und Amprion wurden beteiligt und haben eine Stellungnahme abgegeben.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 Die Flächen aus der Potenzialstudie Sande (rot = Übernahme aus 2013) schließen sich südlich an die Schortenser Flächen an, weshalb ich Frau Stamer einmal in CC genommen habe. Für eine effektive Windparkentwicklung sollten wir frühzeitig mit der Amprion sprechen, um ggf. schon in die Feintrassierung zu gehen. Denn sobald die Bundesfachplanung den Vorzugskorridor formell feststellt, treten die Bindungswirkungen nach § 15 NABEG und damit de facto eine Veränderungssperre für Bauleitplanungen ein und evt. festgesetzte WEA-Standorte müssten auf die Entscheidung im Planfestellungsverfahren warten oder sich anpassen.	Die Stadt Schortens begrüßt eine frühzeitige und interkommunale Absprache mit der Bundesfachplanung und wird diese weiter forcieren.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben Fontainengraben 200 53123 Bonn	die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, den militärischen Luftverkehr oder militärische Richtfunkstrecken berühren oder beeinträchtigen. Die von Ihnen im Rahmen der beabsichtigten Maßnahmen der Aufstellung Der 20. Änderung (Windenergie) des Flächennutzungsplanes der Stadt Schortens dargestellten Teilbereiche 1- 3 befinden sich allesamt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen sowie im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockzetel. Das gesamte Stadtgebiet von Schortens befindet sich in diversen sensiblen Bereichen und Gebieten, die von der Bundeswehr flugbetrieblich intensiv genutzt werden. Belange der Bundeswehr werden somit berührt. In welchem Umfange Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, Typ, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Höhe über Grund, Höhe über NN und vor allem die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Nur dann kann ich im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezierte Stellungnahme abgeben. Grundsätzlich wird in den von Ihnen genannten drei Teilbereichen die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen möglich sein. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Gebieten zu Höhenrestriktionen sowie zu Komplettablehnungen kommen kann. Genauer werde ich mich im Rahmen der Bebauungsplanung äußern können, wenn mir o.g. Daten vorliegen.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Bei weiteren Fragen bin ich gerne bereit, tel. unter der 0228 5504 4588 weitere Informationen zu erteilen.	
3. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie- Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg	
seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: <u>Teilbereich 1 „Schortens Süd“</u> Ganz im Westen des Plangebietes befindet sich eine denkmalgeschützte, heute unbebaute ehemalige Gehöftwurt (Schortens, FStNr. 11). Die ursprünglich bis zu 15 m breite, die Wurt umgebene Ringgraft ist heute weitgehend zugeschüttet. Geschützt ist nicht nur der Wurtkörper selbst, sondern auch dessen Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§8 und § 10 NDSchG). Sämtliche Erdarbeiten bedürfen hier einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Das archäologische Baudenkmal ist zwar als Denkmal im Plan eingetragen, der tatsächlich zu schützende Bereich geht aber noch darüber hinaus. Der von der Denkmalpflege üblicherweise geforderte Mindestabstand zum Randbereich des Denkmals beträgt mindestens die Gesamthöhe der Anlage sowie einem zusätzlichen Sicherheitsabstand von ca. 40 bis 50 m. Die einzelnen Standorte der Windkraftanlagen einschließlich deren Zuwegungen, Zuleitungen etc. sind daher mit den Denkmalbehörden im weiteren Verfahren abzustimmen. <u>Teilbereich 2 „Ostiem“</u> Innerhalb des bereits mit einigen Windkraftanlagen bebaute Plangebietes befindet sich eine denkmalgeschützte, heute unbebaute ehemalige Gehöftwurt (Schortens, FStNr. 24), die durch frühere Aktivitäten leider schon beeinträchtigt wurde. So wurde der Wurtkörper u.a. 1967 von einer Erdgasleitung durchschnitten. In diesem Zusammenhang wurden zwei Siedlungshorizonte dokumentiert; das damals geborgene Fundmaterial deutet außerdem auf eine darunterliegende Flachsiedlung aus der römischen Kaiserzeit hin. Zudem wurde offenbar 1979 die Oberfläche der Wurt um 0,4 m planiert	Die nebenstehenden Hinweise werden auf nachgelagerter Planungs- bzw. Genehmigungsebene abgestimmt bzw. berücksichtigt. Die nebenstehenden Hinweise werden auf nachgelagerter Planungs- bzw. Genehmigungsebene abgestimmt bzw. berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
und das Erdreich in die umliegenden Gräben verschoben. Weiterhin erfolgte später noch ein Grünlandumbruch. Dennoch handelt es sich weiterhin um ein hochrangiges archäologisches Baudenkmal. Geschützt ist nicht nur der Wurtkörper selbst, sondern auch dessen Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§8 und § 10 NDSchG). Sämtliche Erdarbeiten bedürfen hier einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Das archäologische Baudenkmal ist zwar im Plan eingetragen, der zu schützende Bereich geht aber nicht zuletzt wegen der Überpflügung auch hier noch darüber hinaus. Außerdem befinden sich im Plangebiet mehrere ehemalige, heute obertägig nicht mehr erkennbarer, mittelalterlicher Gehöftwurt (Accum, FStNr. 5 +6 sowie Schortens, FStNr 4, 12 + 84) sowie ein ehemaliger historischer Deichzug (Schortens, FStNr. 63). Mit untertägigen Resten davon muss aber noch gerechnet werden. Ferner wurde bei der Anlage eines Spülfeldes für den Autobahnbau in etwa 1,5 m Tiefe ein Fundplatz aus der älteren römischen Kaiserzeit (Schortens, FStNr. 67) angetroffen. Bei allen o. g. Fundplätzen handelt es sich um Bodendenkmale im Sinne des NDSchG, Bodeneingriffe sollten in diesen Bereichen vermieden werden. Die einzelnen Standorte der Windkraftanlagen einschließlich deren Zuwegungen, Zuleitungen etc. sind daher mit den Denkmalbehörden im weiteren Verfahren abzustimmen. Teilbereich 3 „Hohewarf“ Im östlichen Randbereich, außerhalb der gekennzeichneten überbaubaren Fläche des Plangebietes, befindet sich die denkmalgeschützte mittelalterliche Gehöftwurt „Hohenwarfe“. Das archäologische Baudenkmal ist bereits in den Plan eingetragen. Auch hier ist eine Abstimmung mit den Denkmalbehörden hinsichtlich der Standorte der Windkraftanlagen sowie der Zuwegungen und Zuleitungen erforderlich. Der Hinweis auf die Meldepflicht ist in den Planunterlagen bereits enthalten und sollte auch unbedingt beachtet werden, reicht aber in den o. g. Bereichen nicht aus. Wir gehen daher davon aus, in den weiteren Verfahren ebenfalls beteiligt zu werden.	Die nebenstehenden Hinweise werden auf nachgelagerter Planungs- bzw. Genehmigungsebene abgestimmt bzw. berücksichtigt. Die nebenstehenden Hinweise werden auf nachgelagerter Planungs- bzw. Genehmigungsebene abgestimmt bzw. berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung Ihrer Behörde erfolgt.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
4.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 3 30631 Hannover	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Bergbau: West Innerhalb des Plangebietes bzw. in unmittelbarer Nähe davon befinden sich bergbauliche Leitungen der Storag Etzel GmbH Beim Postweg 2 26446 Friedeburg Bei diesen Leitungen sind Sicherheitsabstände bzw. Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Boden Im Plangebiet befinden sich, wie in den Unterlagen beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Kategorie hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte "Gefährdung der Bodenfunkti-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Standortwahl für die Sonderbauflächen für Windenergie muss eine Vielzahl von Belangen berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung und Festlegung der Standorte spielte der Belang im Vergleich zu weiteren Belangen eine untergeordnete Rolle. Der Bau von Windenergieanlagen dient auch selbst dem Klimaschutz und verursacht im Vergleich zu anderen Bauleitplanungen verhältnismäßig geringe Eingriffe in den Boden. Durch bodenschonende Bauweisen und Tiefengründungen (Pfahlgründungen) der WEA kann der Eingriff in den Boden und die Menge des erforderlichen Bodenausbaus reduziert werden. In den Umweltbericht werden entsprechende Hinweise zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgenommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge																		
onen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Wie im Umweltbericht beschrieben, kommen laut den Datengrundlagen des LBEG im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor. <table><tr><th>Tiefenbereich</th><th>Inhalt</th><th>Massnahme</th></tr><tr><td>0-2 m</td><td>aktuell und potenziell sulfatsaures Material aus mineralischen Anteilen und Torfen</td><td>flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert</td></tr><tr><td>0-2 m</td><td>kalkfreies toniges Material; örtlich mit sulfatsaurem Material</td><td>Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum</td></tr><tr><td>0-2 m</td><td>kalkfreies, aktuell und potenziell sulfatsaures Material</td><td>flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert</td></tr><tr><td>unterhalb 2 m</td><td>aktuell und potenziell sulfatsaures Material aus mineralischen Anteilen und Torfen</td><td>flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert</td></tr><tr><td>unterhalb 2 m</td><td>kalkhaltiges Material über potenziell sulfatsaurem Material</td><td>flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert</td></tr></table> Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH< 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben	Tiefenbereich	Inhalt	Massnahme	0-2 m	aktuell und potenziell sulfatsaures Material aus mineralischen Anteilen und Torfen	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert	0-2 m	kalkfreies toniges Material; örtlich mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum	0-2 m	kalkfreies, aktuell und potenziell sulfatsaures Material	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert	unterhalb 2 m	aktuell und potenziell sulfatsaures Material aus mineralischen Anteilen und Torfen	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert	unterhalb 2 m	kalkhaltiges Material über potenziell sulfatsaurem Material	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte beachtet.
Tiefenbereich	Inhalt	Massnahme																	
0-2 m	aktuell und potenziell sulfatsaures Material aus mineralischen Anteilen und Torfen	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert																	
0-2 m	kalkfreies toniges Material; örtlich mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum																	
0-2 m	kalkfreies, aktuell und potenziell sulfatsaures Material	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert																	
unterhalb 2 m	aktuell und potenziell sulfatsaures Material aus mineralischen Anteilen und Torfen	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert																	
unterhalb 2 m	kalkhaltiges Material über potenziell sulfatsaurem Material	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert																	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen "Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten" Geofakten 24 und "Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten" Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass "Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns" (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Wir empfehlen die frühzeitige und aktive Beteiligung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung, der Durchführung auf der Baustelle und der Kontrolle der Flächenwiederherstellung. Bei der Umsetzung von Vorhaben sollte folglich eine bodenkundliche Baubegleitung eingebunden werden. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Konkret sollen negative stoffliche und bodenphysikalische Bodenveränderungen vermieden bzw. minimiert sowie natürliche Bodenfunktionen wiederhergestellt oder erhalten werden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" dienen. Der Geobericht 28 "Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient zudem als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28). In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von	

Anregungen	Abwägungsvorschläge																				
Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden. Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: <table><tr><th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungsstatus</th></tr><tr><td>HD_PN70</td><td>EWE NETZ GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungsstatus</th></tr><tr><td>HD_PN84</td><td>EWE NETZ GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Z_Sole_Fernleitung_WHV</td><td>STORAGE ETZEL GmbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr></table> Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung "Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus" verwiesen, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Z_Sole_Fernleitung_WHV	STORAGE ETZEL GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nach Möglichkeit im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte beachtet.
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus																		
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																		
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus																		
HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																		
Z_Sole_Fernleitung_WHV	STORAGE ETZEL GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																		

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird für die Ausführungsplanungen zur Kenntnis genommen. Nach Auskunft des NIBIS-Kartenservers befindet sich im Plangebiet keine Erlaubnis gem. § 7 BBergG, Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
5.	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel-Neuenburg		
	ich habe den Vorgang anhand der öffentlich ausgelegten Unterlagen, insbesondere des Flächennutzungsplanes, der Begründung und Luftbilder der einzelnen Teilbereiche I - III geprüft. Dazu gebe ich folgende Stellungnahme ab: Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Im Teilbereich III stockt auf dem Flurstück 11/5/11 Gemarkung Sillenstede ca. 0,22 ha Wald i.S. des § 2 (3) NWaldLG auf. östlich davon befindet sich außerhalb des Teilbereiches III auf dem Flurstück 10/141/1 Gemarkung Sillenstede ebenfalls eine Gehölzfläche von ca. 0,19 ha, die ebenfalls als Wald i.S. des § 2 (3) NWaldLG einzuordnen ist. Alle 3 Teilbereich sind als "Rotor-in" Flächen geplant, was bedeutet, dass die Flügel außerhalb der Planflächen keine weiteren Bereiche überstreichen. Erlauben Sie mir bitte, trotz des wirklich sehr geringen Waldanteiles innerhalb und außerhalb der 3 Teilflächen folgende Hinweise: Die Waldfunktionen (§ 1 NWaldLG) könnten indirekt betroffen sein. Für indirekte Eingriffe sind die Vorschriften des Waldrechts (NWaldLG) anzuwenden. Während der Bauphase/Errichtung/Betrieb der Windenergieanlage (WEA) könnten dies Beeinträchtigungen z.B. durch Befahren des Waldbodens, Baumaßnahmen auf den Nachbargrundstücken (Wurzelschäden, Bodenverdichtung etc.), Immissionen, kurz- bis langfristige Veränderungen in der natürlichen Wasserversorgung und Hydrologie (u.a. durch Verlegung von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Wiedervernässungsmaßnahmen, Veränderungen beim Oberflächenwasserabflussmanagement etc.) sein. Diese können den Wald in seinem Bestand		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise können auf den nachgelagerten Genehmigungsebenen berücksichtigt werden.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
gefährden oder zur Gänze absterben lassen. Sollten Beeinträchtigungen des Waldes möglich werden, wird in jedem Fall parallel ein Beweissicherungsverfahren empfohlen. Zudem kann auch die ökologische Funktion des Waldaußenrandes beeinträchtigt sein. Nur im Teilbereich III könnte die vorhandene Waldflächen von den Rotorblättern überstrichen werden oder die Rotorspitzen könnten nah an den Waldaußenrand heranreichen. Der Waldaußenrand stellt eine besonders wertvolle Schnittstelle zwischen 2 Ökosystemen dar und ist in Fauna und Flora deutlich artenreicher und wertvoller als das eigentliche Waldinnere, welches wiederum höher einzuordnen ist als die sie umgebenden offenen Bereiche der Feldflur. Zum Abstand von baulichen Anlagen zum Waldaußenrand gibt es folgende Anmerkungen:	Die Stadt Schortens hat sich im Rahmen ihrer Standortpotenzialstudie, die Grundlage dieser FNP-Änderung ist, dazu entschieden einen 100 m Vorsorgeabstand zu Waldflächen > 5 ha aufgrund deren Qualitäten als Habitate als weiche Tabuzone zu berücksichtigen. Bei kleineren Waldflächen ist die Qualität des Waldrandes geringer, sodass hier in der Abwägung der Windenergie Vorrang eingeräumt wird. Eine eingeschränkte Qualität des Waldrandes ist insbesondere auch bei der benannten Fläche auf Flurstück 5/11, Flur 11 Gemarkung Sillenstede anzunehmen, da sich direkt angrenzend eine Windenergieanlage sowie eine Kläranlage befinden:  Quelle LGLN 2023 Flurstück 11/5/11 Gemarkung Sillenstede

Anregungen	Abwägungsvorschläge
1.) 1.) Landes -Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung - Zu Ziffer 03, Satz 2: <i>Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden.</i> Als störend können m.E. vor allem für die Fauna alle Schallemissionen und die mechanischen Drehbewegungen der Rotorblätter angesehen werden. Der Waldaußenrand ist neben den dort lebenden Säugetierarten vor allem für Brüter und Insekten ein besonders wertvoller und stark frequentierter Lebensraum. Durch die Luftbewegungen einer WEA verändern sich möglicherweise auch die klimatischen Verhältnisse im Nahbereich. Eine WEA ist fast ganzjährig (24/365) und für mehrere Jahrzehnte in Betrieb. Sie wirkt mit allem also sehr dauerhaft und langfristig. Die Auswirkungen des Betriebes einer WEA auf den Waldaußenrand bzw. den Wald sind daher um so größer, je näher diese an einem Waldaußenrand betrieben wird. 2.) 2.) Trotz Mitwirkung, auch der Nds. Landesforsten, wurden im aktualisierten LROP des Landes Niedersachsen (2022) keine Abstände zwischen WEA und Waldrändern z.B. in „Metern“ noch die Mindestgrößen von Waldflächen definiert. Entgegen erster Entwürfe wurden genaue Abstandswerte gestrichen. Dafür gab es, durch die sich in 2022 stark veränderten Rahmenbedingungen, sicherlich auch gute Gründe. Z.B. mag es ein Grund sein, den Bau von WEA trotz geringfügiger Unterschreitung von Abstandregelungen doch umsetzen zu können. M.E. bedeutet es aber nicht, dass es damit keine sinnvollen Abstandsregeln und erhebliche Konfliktpotentiale zwischen den i.d.R. besonders wertvollen Waldrändern und den WEA mehr gibt. Auch, wenn dieser Konflikt noch nicht wissenschaftlich abschließend untersucht wurde, so ist er doch unstrittig. 3.) Hierzu noch das Ergebnis einer internen Forstexpertenrunde der NLF vom 15.02. und 03.03.2022:	Siehe vorstehende Abwägung. Siehe vorstehende Abwägung. Siehe vorstehende Abwägung.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Aufgrund der Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald nach dem Windenergieerlass, Gem. RdErl. d. MU, ML, MI u. MW vom 20.07.2021 „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“, und des neuen LROP-Entwurfs existiert eine Rechtsgrundlage zur Aufstellung von Anlagen im Wald. Daher wurde im Rahmen eines TÖB-Zirkels angeregt, sich bezüglich der Abstände von WEA von Waldrändern über eine einheitliche Vorgehensweise zu verständigen. Der Vorsorgeabstand liegt gemäß dem aktuellem LROP bei 100 m Abstandsempfehlung. Der Niedersächsische Landkreistag habe diesen Abstand wegen der größer werdenden Anlagen und längeren Flügelspannen auf 200 m Abstandsempfehlung erhöht. Abweichungen hiervon wären im Einzelfall zu begründen. Eine einheitliche Abstandsforderung von WEA zum Waldrand außerhalb oder innerhalb des Waldes wird aufgrund dessen für notwendig erachtet. Im Rahmen der gemeinsamen Besprechungen am 15.02.2022/03.03.2022 bestand Einvernehmen, dass die Waldränder als Überschneidungsbereiche zwischen Wald und Offenlandflächen ökologisch besonders wertvoll und schützenswert sind. Dieses stützt sich auf zahlreiche Untersuchungen, welche den Artenreichtum von Waldrändern im Vergleich zum Waldinneren oder zum Offenland belegen. Dieses findet sich ebenfalls im Merkblatt Nr. 3 der NLF „Waldränder“ wieder. Bisher liegen jedoch kaum Untersuchungen vor, welche die Auswirkungen von WEA im Wald auf die Waldränder betreffen. Hier besteht noch großer Forschungsbedarf. Aufgrund dessen verständigte man sich darauf, dass grundsätzlich ein Vorsorgeabstand vom Turm der WEA zur linienförmigen Waldaußengrenze sowohl innerhalb als auch außerhalb des Waldes von 200 m gefordert werden soll. Lediglich in einzelnen, insbesondere bei ökologisch begründeten Einzelfällen, kann dieser Abstand unter- oder überschritten werden.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Bemerkenswert ist in dem Protokoll u.a. auch die hohe ökologische (eine Schnittstelle zwischen 2 Ökosystemen) Bedeutung von Waldrändern, die bereits in einem Merkblatt der NLF dargestellt ist und die Haltung des Niedersächsischen Landkreistages, der ebenfalls einen Abstand von 200 m empfiehlt. Beim empfohlenen Vorsorgeabstand von 200 m ist, anders als in der Skizze dargestellt, vom Turm auszugehen. D.h., dass bei entsprechenden Windverhältnissen die Spitze des Rotorblattes deutlich näher an den Waldrand heranreichen kann. Es wird daher empfohlen, die Anordnung der Anlagen (Turm) im Plangebiet so zu planen, dass der Abstand zum nächstgelegenen Wald-außenrand mindestens 200 m beträgt. Für das weitere Verfahren nach § 4 (2) BauGB bitte ich um Beachtung und Umsetzung vorstehender Hinweise.	Der Anregung wird auf Grundlage der oben stehenden Abwägung nicht gefolgt.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
6.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Hammerbrookstr. 44 20097 Hamburg		
	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Durch das Stadtgebiet Schortens verlaufen diverse Bahnanlagen. Nordöstlich des Teilbereiches I verläuft in ca. 100 m Entfernung die Bahnstrecke 1540 Sande – Jever, Bahn-km 5,400 – 5,700. Westlich des Teilbereiches II verläuft in ca. 100 m Entfernung die Bahnstrecke 1552 WHV Nordstrecke – WHV Nord, Bahn-km 0,700 – 1,900. Südöstlich des Teilbereiches III verläuft in ca. 160 m Entfernung die Bahnstrecke 1552 WHV Nordstrecke – WHV Nord, Bahn-km 3,400 – 4,000. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs, des Brandes (insbesondere bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors), des Turmversagens, des Rotorblattbruchs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTb Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energiekabel die Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht unzulässig beeinflussen dürfen.		Die nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird die Höhe der Windenergieanlagen nicht festgesetzt, sodass der Abstand des Rotorrandes von minimal 100 m zur Bahnschiene als verträglich angesehen wird.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 ist zu beachten. Planungen aus dem BVWP 2030 können über das PRINS System (https://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html) abgerufen werden. Relevant sind hier insbesondere die Projekte „Ausbaustrecke (ABS) Oldenburg - Wilhelmshaven“ und „Bahnverlegung Sande“. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist. Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.		
7.	Bundesnetzagentur Postfach 80 01 53105 Bonn		
	vielen Dank für Ihre Anfrage vom 21.03.2023, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und		Den nebenstehenden Anregungen und Hinweisen wird dahingehend gefolgt, dass der Vorschlagstrassenkorridors im Trassenkorridorsegment (TKS) 02 sowie die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor im TKS 04 informell dargestellt werden. Zudem strebt die Stadt Schortens gemeinsam mit dem Landkreis Friesland eine frühzeitige und interkommunale Absprache mit der Bundesfachplanung an und wird diese weiter im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung forcieren. Eine konkrete Berücksichtigung der Leitung kann, je nach Verfahrensstand, erst auf nachgelagerter Planungs- bzw. Genehmigungsebene erfolgen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. In dem räumlichen Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Schortens kommt eine Realisierung des BBPlG-Vorhabens Nr. 49 (Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven / Landkreis Friesland – Lippetal / Wewer / Hamm) in Betracht. Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 49, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Für den vorliegend relevanten Abschnitt Nord 1 Wilhelmshaven / Landkreis Friesland – Friesland des Vorhabens Nr. 49 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 09.02.2023 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur wird am 28.03.2023 eine öffentliche Antragskonferenz in Bunde durchführen. Die Stadt Schortens wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festlegen und hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen bestimmen. Nach der Vorlage dieser vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der Vorschlagstrassenkorridor sowie die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem in den räumlichen Geltungsbereichen der hier gegenständlichen 20. Änderung des FNP der Stadt Schortens, so dass bei der Realisierung beider Vorhaben wenigstens räumliche Konflikte zu erwarten sind. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der vorgesehenen Darstellungen mit dem geplanten Netzausbauvorhaben Nr. 49 hinweisen. Die Geltungsbereiche der vorbezeichneten FNP-Änderung befinden sich teilweise innerhalb des Vorschlagstrassenkorridors im Trassenkorridorsegment (TKS) 02 sowie der Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor im TKS 04. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, hauptsächlich Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ auszuweisen. Der Teilbereich 1 (Sonderbaufläche Windenergie „Schortens Süd“) überplant keine bestehenden Windenergieanlagen, hier sollen erstmals Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden. Er ragt von Westen her in den in diesem Bereich etwa in nordsüdlicher Richtung, in Bündelung mit der Bahnstrecke zwischen Wilhelmshaven und Sande verlaufenden, 1000 Meter breiten Vorschlagstrassenkorridor hinein und überlagert das TKS 02 auf einer Länge von bis zu etwa 350 Metern und einer Breite von bis zu etwa 300 Metern. Der Teilbereich 2 (Sonderbaufläche Windenergie „Ostiem“) befindet sich zwischen der Autobahn 29 und der Bahnstrecke zwischen Wilhelmshaven und Sande und überlagert die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor im TKS 04 auf einer Länge von bis zu etwa 950 Metern und einer Breite von bis zu etwa 980 Metern. Gleichsam überlagert der Teilbereich 2 den in diesem Bereich v-förmig mit der vorbezeichneten Alternative zusammenlaufenden Vorschlagstrassenkorridor im TKS 02 auf einer Länge von bis zu etwa 1120 Metern und einer Breite von bis zu etwa 500 Metern. Dieser Teilbereich stellt weitgehend die schon bestehende Sonderbaufläche für Windkraftanlagen aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schortens dar.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Der Teilbereich 3 (Sonderbaufläche Windenergie „Hohewarf“) überlagert den Vorschlagstrassenkorridor im TKS 2 auf Höhe der Ortslage von Grafchaft auf einer Länge von bis zu etwa 750 Metern und einer Breite von bis zu etwa 450 Metern. Der Teilbereich 3 ist zwar durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt, die ausgewiesene Sonderbaufläche geht jedoch gemäß Abgleich mit dem Energieatlas Niedersachsen über das Umfeld der Bestandsanlagen hinaus, so dass zumindest Teilflächen dieses Bereiches erstmals für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden können. Unter anderem abhängig von z. B. der späteren Verteilung der Windenergieanlagen in dem in Rede stehenden Raum, sind Beeinträchtigungen des vorgeschlagenen Trassenkorridors, bzw. der Alternative zu diesem und in der Folge auch der noch festzulegenden Trasse, durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht auszuschließen. In welchem Trassenkorridor – d. h. ob im Vorschlagstrassenkorridor oder in einer Alternative zu diesem – die Trasse des Vorhabens Nr. 49 tatsächlich realisiert werden wird, legt die Bundesnetzagentur erst mit der Bundesfachplanungsentscheidung fest. Entsprechend wird sich dann auch zeigen, ob die o.g. möglichen Konflikte fortbestehen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise zudem darauf hin, dass die Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Bauleitplanungen haben. Ich rege ferner an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 49 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH (GT-B-LBPosteingang-Behoerden@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 49 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Abschnitt Nord 1 des Vorhabens Nr. 49 abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben49n1). Die Bundesnetzagentur ist an den dort ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.	Die Amprion GmbH wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.		
8.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich		Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgelagerten Planungsebenen und können dort berücksichtigt werden. Die Darstellung der Sonderbauflächen berücksichtigt die einzuhaltenden Abstände gem. FStrG.
	die Belange der NLStBV-GB Aurich werden durch die o. a. Bauleitplanung berührt, weil der Teilgeltungsbereich II an die Nordseite der Bundesstraße 210 grenzt. Im Teilgeltungsbereich II ist mit Bezug auf Punkt 3.3 der Begründung derzeit der Bebauungsplan Nr. 100 rechtswirksam. Im Hinblick auf ein künftiges Repowering wird beabsichtigt, einen neuen Bebauungsplan bzw. eine Änderung des vorhandenen Bebauungsplanes aufzustellen. Hinsichtlich der künftigen Bauleitplanung I Genehmigungsplanung weise ich auf die Maßgaben gemäß § 9 (1) und (2) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hin. In einem Abstand von 20 m vom Fahrbahnrand der B 210 ist die Bauverbotszone und in einem Abstand von 40 m vom Fahrbahnrand der B 210 ist die Baubeschränkungszone zu berücksichtigen. Hierbei ist der Abstand zum Fahrbahnrand ab Rotorblattspitze zu messen. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die verkehrliche Erschließung ausschließlich über das (vorhandene) Gemeindestraßennetz erfolgen kann. Eine verkehrliche Erschließung über Zufahrten zur B 210 wird von hier <u>nicht</u> in Aussicht gestellt. Insbesondere hinsichtlich der Eisabwurfgefahr von Windenergieanlagen verweise ich auf die Maßgaben des gem. Runderlasses vom 20.07.2021 "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen- Windenergieerlass (Nds. MBl. Nr. 35/2021 vom 01.09.2021).		

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Zusätzlich zu den Belangen der B 210 werden möglicherweise die Belange von Landes- und Kreisstraßen im Rahmen der weiteren verkehrlichen Erschließung durch die o. a. Bauleitplanung berührt. Sofern für die Windparkschließungen (z. B. für Rotorblatttransporte) Um- bzw. Ausbaumaßnahmen von Knotenpunkten im Zuge von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen erforderlich werden, sind diese Maßnahmen frühzeitig mit meiner Dienststelle abzustimmen. Die Belange der BAB A 29 werden von der Autobahn GmbH des Bundes vertreten. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.		Der Bitte wird gefolgt.
9.	Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände Anton-Günther-Str. 22 26441 Jever		
	gegen die vorbezeichnete Bauleitplanung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Im Plangebiet befinden sich Gewässer II. und III. Ordnung, die in der Unterhaltungspflicht der Sielacht Rüstringen liegen. Bei der weiteren Planung sind die Satzungsbestimmungen des Verbandes zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Freihaltung der Räumuferstreifen (Gewässer II. Ordnung 10 Meter, Gewässer III. Ordnung 6 Meter) entlang der Verbandsgewässer. Die Räumuferstreifen sind von jeglichen baulichen Maßnahmen freizuhalten, insbesondere von geplanten Windkraftanlagen einschließlich der Nebenanlagen.		Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgelagerten Planungsebenen und können dort berücksichtigt werden.
10.	OOWV Georgstr. 4 26919 Brake		
	wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:		Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgelagerten Planungsebenen und können dort berücksichtigt werden. Die in der Anlage dargestellten Leitungen sind bereits in der Planzeichnung dargestellt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Im Bereich bzw. angrenzend des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1. Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden. Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten: - Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren - Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen - Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen. Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unserer Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr XXXX von unserer Betriebsstelle in Schortens, Tel: 04461 9810211, vor Ort an. Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden. Anlage 2 Lagepläne TW Maßstab 1:5.000		
11.	Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund		
	in den Geltungsbereichen der o. g. Bauleitplanung verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Amprion plant jedoch, die im Betreff genannte 525-kV-Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung zwischen Wilhelmshaven und Hamm, Bl. 7008, auch Korridor B genannt, in diesen Bereichen zu verlegen. Das Leitungsprojekt ist als Vorhaben 49 im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben. Die Geltungsbereiche haben wir mit unseren Trassenkorridoren abgeglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass dieser von der Korridorplanung betroffen ist und Berührungspunkte mit dem aktuellen Vorschlagstrassenkorridor des Vorhabens Nr. 49 BBPlG hat. Auch wenn der konkrete spätere Trassenverlauf der Erdkabelverbindung im aktuell beantragten Korridor zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht parzellenscharf verbindlich feststeht, sondern der verbindlichen Festlegung durch die Bundesnetzagentur im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleibt, so lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt bereits festhalten, dass		Den nebenstehenden Anregungen und Hinweisen wird dahingehend gefolgt, dass der Vorschlagstrassenkorridor im Trassenkorridorsegment (TKS) 02 sowie die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor im TKS 04 informell dargestellt werden. Zudem strebt die Stadt Schortens gemeinsam mit dem Landkreis Friesland eine frühzeitige und interkommunale Absprache mit der Bundesfachplanung an und wird diese weiter im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung forcieren. Eine konkrete Berücksichtigung der Leitung kann, je nach Verfahrensstand, erst auf nachgelagerter Planungs- bzw. Genehmigungsebene erfolgen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	die eingereichten Planungen in Konflikt mit dem aktuell bei der BNetzA eingereichten Vorschlagstrassenkorridor stehen. Der Vorschlagstrassenkorridor wurde durch die formale Antragseinreichung gem. § 6 NABEG für das Vorhaben 49 BBPIG am 09. Februar 2023 bei der Bundesnetzagentur eingereicht, sodass eine hinreichend verfestigte Planung vorliegt, auf die Rücksicht genommen werden muss. Der ermittelte Vorschlagstrassenkorridor ist zudem als deutlich vorzugswürdig und konfliktärmer im Vergleich zu der ebenfalls ermittelten, aber eindeutig konfliktreicheren Alternative zu bewerten. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser Trassenraum später auch tatsächlich benötigt wird. Gerade vor dem Hintergrund der aktuell vorherrschenden Energiekrise hat der Ausbau des Stromnetzes nochmals erheblich an Gewicht gewonnen und dem Projekt Korridor B kommt eine tragende Rolle im Bereich der überregionalen Energieversorgung zu. Wir bitten daher um eine enge Abstimmung und um weitere Beteiligung der Amprion an diesem und den nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Weitere Rückfragen, das Leitungsprojekt Korridor B betreffend, senden Sie bitte an die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse: planungsanfragen-korridor-b@amprion.net der Fachabteilung Gleichstrom Netzprojekte (G-GB) der Amprion GmbH. Anlage INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ HINWEISE ÜBER DIE NUTZUNG IHRER DATEN BEI DER AMPRION GMBH Juli 2022		
12.	EWE NETZ GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.		Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgelagerten Planungsebenen und können dort berücksichtigt werden.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NOVNetztechnikGW@ewe-netz.de in Verbindung. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!	

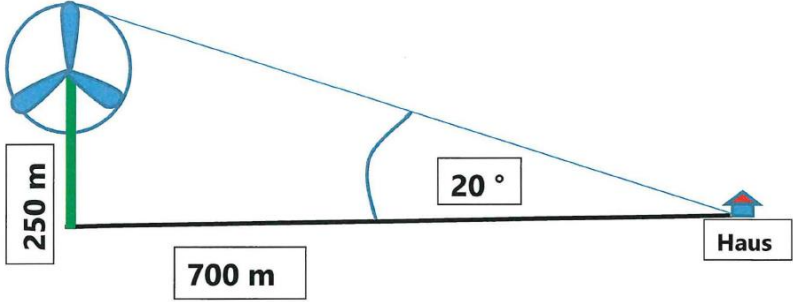
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sind vier Stellungnahmen von BürgerInnen eingegangen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
BürgerIn 1	
Die 20. F-Planänderung der Stadt Schortens wird mit der am 07.07.2022 verabschiedeten Potenzialstudie Windkraft begründet. In dieser Studie wird empfohlen, die bisherigen Abstände zur Wohnbebauung für die Windparks Ostiem und Hohewarf um 100 m zu verringern, weil anders die von der Stadt seitens Bund und Land angeblich geforderten Flächenziele nicht erreicht werden können. So behauptet die Studie, dass die Stadt nach bisherigen Landesvorgaben bis 2030 1,4% der Gesamtfläche für Windkraft bereitstellen müsse, mit Verabschiedung des WindBG durch den Bund bis 2026 sogar 1,7% und bis 2032 2,2%. Mit der empfohlenen Abstandsverringern zur Wohnbebauung komme die Stadt immerhin auf 1,84% der Gesamtfläche und genüge damit zunächst dem vom Bund bis 2026 angeblich gesetzten Flächenziel von 1,7 %. (s. Potenzialstudie S. 74f) Die Studie erkennt, dass die Flächenvorgaben seitens des Bundes für das Land Niedersachsen gelten und vom Land auf die Kommunen entsprechend deren Potenzialflächen herunter gebrochen werden sollten. Das ist inzwischen auch geschehen. So haben alle Träger der Regionalplanung in Niedersachsen bis 2032 7,26% ihrer Potenzialfläche bereitzustellen, was für den Landkreis Friesland konkret 0,46% der Gesamtfläche bedeutet. Für die Stadt Schortens bedeuten 7,26% ihrer Potenzialfläche 0,95% der Gesamtfläche. Die Potenzialstudie geht also von falschen, völlig überhöhten gesetzlichen Vorgaben aus. Für 2026 von 1,7% der Stadtfläche, für 2032 von 2,2%, während es in Wirklichkeit nur 7,26% der Potenzialfläche = 0,95% der Stadtfläche sind. Auch ohne Verringerung der Abstände zur Wohnbebauung kann die Stadt in den 3 vorgesehenen Windparks 7,5% Potentialfläche = 0,99% Gesamtfläche als Windparkfläche ausweisen (s. Potenzialstudie S. 71 u. 73). Die Abstandsverringern zur Wohnbebauung um 100 m ist zur Erreichung der tatsächlichen gesetzlichen Vorgaben also gar nicht erforderlich.	Die Stadt Schortens beabsichtigt mit der 20. Flächennutzungsplanänderung noch eine Steuerungswirkung für Windenergieanlagen durch die Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet gem. § 35 (3) BauGB zu erreichen. Maßgeblich ist dazu gemäß Rechtsprechung die Bereitstellung substanziellen Raumes für Windenergie durch die ausgewiesenen Sonderbauflächen Wind sowie ein schlüssiges planerisches Gesamtkonzept für das Stadtgebiet. Zudem gilt trotz neuer Gesetzgebung des Bundes auch weiterhin der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 01.09.2021 mit der Nennung von 7,05 % der Potenzialflächen, die die Gemeinden als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen sollen. Die vom Land auf die Landkreise heruntergebrochenen Flächenbeitragswerte sind noch nicht gesetzlich festgelegt, sondern durchlaufen derzeit noch das Gesetzgebungsverfahren in dem sich die Werte aufgrund von Beschwerden einiger Landkreise noch ändern können. Bei allen gesetzlichen Vorgabewerten handelt es sich um Mindestwerte. Die Stadt Schortens ist frei im Sinne einer klimagerechten Planung mehr Flächen für Windenergie auszuweisen. Die Verringerung der Abstände um 100 m auf 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und 700 m zu gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen basiert auf dem OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17. Demnach ist es mit einem schlüssigen Gesamtkonzept vereinbar in Bereichen, wo ein Repowering bestehender Windenergieanlagen ansteht die Vorsorgeabstände im Vergleich zu neu für Windenergie ausgewiesenen Flächen zu verringern. Dies ist demnach kein Abwägungsmangel. Wie bereits in der Begründung erläutert, setzt die Stadt Schortens in diesen Bereichen bei der zugrunde gelegten Referenzanlagenhöhe von 200 m immer noch einen gegenüber dem gesetzlichen Mindestabstand (gem. § 249 (10) BauGB) der zweifachen Anlagenhöhe (= 400 m) erhöhten Abstand an. Es kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass innerhalb der Sonderbauflächenabgrenzung eine Vereinbarkeit von Schutzansprüchen der Wohnnutzungen einerseits und Windenergieanlagen andererseits hergestellt werden kann.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Von völlig überhöhten gesetzlichen Vorgaben beim Flächenziel auszugehen, um damit eine deutliche Verringerung der Abstände zur Wohnbebauung zu begründen, stellt einen schwerwiegenden Abwägungsmangel zu Lasten der Wohnbevölkerung dar.	
BürgerIn 2 Die zugrunde gelegten Vorgaben für die Ermittlung der Windpotentialflächen beruhen auf alten Werten (2,2% der Stadtfläche), die nicht mehr den heutigen Zahlen für das Land Niedersachsen entsprechen. Eine entsprechende Neuberechnung seitens des Planungsbüros wird hiermit angeraten. Der Bereich Hohewarf grenzt östlich an unser Wohnhaus „Wegshörn 1“ welches im Flächennutzungsplan zwar eingezeichnet, in der textlichen Beschreibung jedoch unter Punkt 6.4 nicht namentlich aufgeführt ist. Dieses bitten wir zu korrigieren.	Die Stadt Schortens beabsichtigt mit der 20. Flächennutzungsplanänderung noch eine Steuerungswirkung für Windenergieanlagen durch die Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet gem. § 35 (3) BauGB zu erreichen. Maßgeblich ist dazu gemäß Rechtsprechung die Bereitstellung substanziellen Raumes für Windenergie durch die ausgewiesenen Sonderbauflächen Wind sowie ein schlüssiges planerisches Gesamtkonzept für das Stadtgebiet. Zudem gilt trotz neuer Gesetzgebung des Bundes auch weiterhin der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 01.09.2021 mit der Nennung von 7,05 % der Potenzialflächen, die die Gemeinden als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen sollen. Die vom Land auf die Landkreise heruntergebrochenen Flächenbeitragswerte sind noch nicht gesetzlich festgelegt, sondern durchlaufen derzeit noch das Gesetzgebungsverfahren in dem sich die Werte aufgrund von Beschwerden einiger Landkreise noch ändern können. Bei allen gesetzlichen Vorgabewerten handelt es sich um Mindestwerte. Die Stadt Schortens ist frei im Sinne einer klimagerechten Planung mehr Flächen für Windenergie auszuweisen. Der Anregung wird gefolgt und die Begründung angepasst.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Die Einbeziehung des Bereichs Hohewarf ist aufgrund der aktuell vorliegenden Zahlen zur Erfüllung der landesrechtlichen Vorgaben nicht nötig (Berechnung wird auf Anfrage nachgereicht) und hätte, da er nur durch einen Fehler des Planungsbüros überhaupt als „Suchraum“ ausgewiesen wurde, aufgrund seiner geringen Größe (< 5 ha) gar nicht erst als Suchraum definiert werden und als Kleinstfläche gar nicht erst Eingang in die Berechnung des substantiellen Raums finden dürfen. Da die Stadt Schortens die erforderlichen Potentialflächen auch ohne den Bereich Hohewarf bereitstellen kann, muss davon ausgegangen werden, dass die nachträgliche Reduzierung der Abstände zu Siedlungen auf 700m und Wohnhäusern im Außenbereich auf 500 m, ausschließlich dazu dient, die seinerzeit von Herrn Jörg Reents wildwüchsig gebauten drei alten Windanlagen planerisch nachträglich zu legitimieren und somit ein Repowering dieser illegalen Anlagen zu ermöglichen. Im Nachhinein aus diesen wildwüchsig erstellten drei Altanlagen die Berechtigung abzuleiten, im Flächennutzungsplan einen komplett neuen Energiepark auszuweisen, ist rechtlich sicherlich äußerst fragwürdig und wird unserer Meinung nach einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten. Unser Anwalt hat hierzu bereits eine Deckungsanfrage bei unserer Rechtschutzversicherung gestellt. Wir erwarten, dass Sie die Abstandsverkleinerung um 100m zurücknehmen, um die unverhältnismäßige und unnötige Umweltzerstörung zulasten der ansässigen Wohnbevölkerung und zugunsten der rein wirtschaftlichen Interessen eines einzelnen Windanlagenbetreibers zu vermeiden.	Grundsätzlich handelt es sich bei der Flächengröße von 5 ha nicht um einen gesetzlichen Grenzwert, sondern einen städtischen Orientierungswert. Bei Berücksichtigung der städtisch gewählten Abstände von 600 m bis 800 m zu Außenwohngebäuden bzw. zu gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen ist der Suchraum knapp unter 5 ha groß. Die Stadt Schortens hat sich dazu entschieden, in bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Gebieten für das Repowering dieser Anlagen einen verringerten Vorsorgeabstand anzusetzen. Sodass Abstände von 500 m bis 700 m zu Außenwohngebäuden bzw. zu gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen eingehalten werden müssen. Die Stadt Schortens wendet dies gleichermaßen für den Repowering-Bereich Hohewarf wie für den Bereich Ostiem an. Dies ist gemäß OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17 mit einem schlüssigen Gesamtkonzept vereinbar. Die Vorgehensweise zugunsten einer größeren Flächenbereitstellung für die klimagerechte Energiewende im Rahmen der gesetzlichen Schutzansprüche von Natur und Landschaft sowie für Anlieger ist damit legitim. Bei den Altanlagen handelt es sich um zulässigerweise errichtete Anlagen, die 1994 alle nach Baurecht genehmigt wurden. Insofern ist auch deren Repowering legitim.
BürgerIn 3	
nach unserem Gespräch zu o.a. Sachverhalt und dem Vorliegen Ihrer Unterlagen habe ich noch einige Anmerkungen: - Die Größen der Suchgebiete weichen erheblich von denen in der Potentialstudie genannten, ab. Sie sind in der Gesamtheit nahezu verdoppelt worden. In der Studie wurden die Gebietsgrenzen nach "Rotor-In" geplant, in der vorliegenden Änderung wurde daraus - als Zwischenschritt "Rotor-Out", d.h. die Grenzen wurden um 80m nach aussen verlegt - genannt "Kubator" - und sind damit plötzlich wieder zu "Rotor-In" geworden. Damit wurde z.B. "Hohewarf" um rd. 2,5 ha - ca. die Hälfte! - ganz im Sinne des Betreibers, vergrößert. Nun liegen die Altanlagen ja alle im Bereich! - Der Punkt "Referenzanlage" mit 200m Höhe / 160m Rotordurchmesser und entsprechender Abstandsregelung, ist überholt. Moderne Anlagen sind rd. 250m hoch. Die von der Stadt festgelegte	Die Wind-Potenzialstudie wurde in einem Rotor-Out-Ansatz erstellt. Das heißt, die Suchräume bilden die maximalen Grenzen des Turmmittelpunktes der Windenergieanlage. Flächennutzungspläne werden im Rotor-In-Ansatz erstellt, das heißt, die gesamte Windenergieanlage inklusive der vom Rotor überstrichenen Flächen liegt innerhalb der Sonderbaufläche. Mit dieser Darstellung liegen die vorhandenen Windenergieanlagen im Bereich Hohewarf innerhalb von Sonderbauflächen. Sie dürfen gemäß der Darstellung des Flächennutzungsplanes an dieser Stelle allerdings nicht repowert werden, da sie dort teilweise innerhalb von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, liegen. Damit ist sichergestellt, dass der Bau Fundamenten und Türmen der Windenergieanlagen dort unzulässig sind. Im Rahmen der Wind-Potenzialstudie sowie der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung von einer Windenergieanlagengeneration mit einer Gesamthöhe der Anlagen von 200 m (Referenzanlage) ausgegangen. Dies

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Abstandsregel von 3xH wegen der optischen Bedrängnis müsste also auf min. 725m erhöht werden. Allerdings werden auch die 200m Höhe in den vorliegenden Rechtsgutachten sowohl bemängelt als auch akzeptiert, bleiben also justitiabel für alle Seiten. • Erklärungsbedürftig ist auch die Begründung für die unterschiedlichen Abstandsfestlegungen bei Repowering und Neuplanung. Hier wie dort sind die Anlieger doch gleichermaßen betroffen!? • Die spezielle Frage, welche Flächen tatsächlich durch die Stadt bereitgestellt werden, bzw. bereitgestellt werden müssen lasse ich offen. Es liegen allerdings Berechnungen vor, die den Angaben der zugrundeliegenden Potentialstudie widersprechen. Als weitere Anmerkung - unabhängig von dem FläNu-Plan - stellt sich für mich die Frage, • Die Stadt Schortens ist stolz- berechtigter Weise - auf die Auszeichnung "Staatlich anerkannter Erholungsort". Wie lauten die Bedingungen, die erfüllt sein müssen? Beeinträchtigen die sehr starken Bestrebungen hinsichtlich des Ausbaus der Windkraft dieses Prädikat? • Bei Repowering werden die Altanlagen ja zurückgebaut. Das betrifft ja auch die restlose Entfernung der Betonfundamente. Ist das sichergestellt? Ich bitte um Rückantwort und Berücksichtigung meiner Anmerkungen bei der weiteren Planung.	entspricht den Angaben des wirksamen Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen (NMU 2021). Angenommen wurde aufgrund der ENERCON E-160 EP5 E1 als gewählte Referenzanlage zudem, dass die Anlage eine Nabenhöhe von 120 m und einen Rotordurchmesser von 160 m hat. Die Stadt Schortens hat sich dazu entschieden, in bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Gebieten für das Repowering dieser Anlagen einen verringerten Vorsorgeabstand anzusetzen. Sodass Abstände von 500 m bis 700 m zu Außenwohngebäuden bzw. zu gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen eingehalten werden müssen. Die Stadt Schortens wendet dies gleichermaßen für den Repowering-Bereich Hohewarf wie für den Bereich Ostiem an. Dies ist gemäß OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17 mit einem schlüssigen Gesamtkonzept vereinbar. Die Vorgehensweise zugunsten einer größeren Flächenbereitstellung für die klimagerechte Energiewende im Rahmen der gesetzlichen Schutzansprüche von Natur und Landschaft sowie für Anlieger ist damit legitim. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Prädikat "Staatlich anerkannter Erholungsort" wird an Orte vergeben, deren Luft und Klima Eigenschaften aufweisen, die der Erholung förderlich sind und die eine auf Tourismus ausgelegte Infrastruktur haben. Diese Aspekte werden durch den Ausbau von Windenergie nicht beeinträchtigt. Der Ausbau verbrennungsfreier Energie fördert vielmehr die Qualität von Luft und Klima. Der Rückbau der Altanlagen ist Bestandteil der Genehmigungen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
BürgerIn 4 die Potenzialstudie für weitere Flächen zur Errichtung von Windgeneratoren bedroht viele Anwohner mit nicht zumutbaren Belastungen durch Schattenschlag und Schall. Ihre Häuser werden dadurch erheblich entwertet. Die Skizze zeigt die nach dieser Studie möglichen Höhen und Abstände zu den Wohnhäusern.  Die Studie wurde im Letzten Jahr vom Stadtrat verabschiedet und soll nun im Flächennutzungsplan umgesetzt werden. Der Stadtrat Janto Just hat aufgezeigt, dass die in der Studie ausgewiesenen Flächen für Windgeneratoren weit über den vom Land Niedersachsen geforderten liegen und die Bürger ohne gesetzlichen Zwang belasten. Ich schließe mich voll seinen Ausführungen an.	Die Stadt Schortens hat im Rahmen der Wind-Potenzialstudie innerhalb der auf dieser Ebene rechtlich zu berücksichtigenden Regelungen Flächen identifiziert, die sich für Windenergie im Stadtgebiet am besten eignen, da dort die geringen Konflikte mit umliegenden Nutzungen zu erwarten sind. Dies gilt auch für die daraus entwickelte vorliegende 20. Flächennutzungsplanänderung. Die konkrete Betrachtung der Schall- und Schattenauswirkungen erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen. Die Skizze wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Schortens beabsichtigt mit der 20. Flächennutzungsplanänderung noch eine Steuerungswirkung für Windenergieanlagen durch die Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet gem. § 35 (3) BauGB zu erreichen. Maßgeblich ist dazu gemäß Rechtsprechung die Bereitstellung substanziellen Raumes für Windenergie durch die ausgewiesenen Sonderbauflächen Wind sowie ein schlüssiges planerisches Gesamtkonzept für das Stadtgebiet. Zudem gilt trotz neuer Gesetzgebung des Bundes auch weiterhin der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 01.09.2021 mit der Nennung von 7,05 % der Potenzialflächen, die die Gemeinden als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen sollen. Die vom Land auf die Landkreise heruntergebrochenen Flächenbeitragswerte sind noch nicht gesetzlich festgelegt, sondern durchlaufen derzeit noch das Gesetzgebungsverfahren in dem sich die Werte aufgrund von Beschwerden einiger Landkreise noch ändern können. Bei allen gesetzlichen Vorgabewerten handelt es sich um Mindestwerte. Die Stadt Schortens ist frei im

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Verständlich wäre das Eintreten für den Bau weiterer Windgeneratoren, wenn dadurch die Stromversorgung preiswerter und sicherer würde. Doch das Gegenteil ist der Fall. Wie die letzten 20 Jahre gezeigt haben, sind die Strompreise mit dem Ausbau der Wind- und Solaranlagen ständig gestiegen. 1/3 Wind- und Solarstrom im Netz hat den Strompreis verdoppelt. Mit jedem neuen Windgenerator steigt der Strompreis weiter. Der vom Wetter gelenkte Wind- und Solarstrom ist zweitklassig. Er ist weder plannoch regelbar. Die Netzregelung muss von den Kohle- und Gaskraftwerken übernommen werden. Die Regelkosten sind durch den unzuverlässigen und stark schwankenden Strom von 100 Millionen Euro auf 2.300 Millionen im Jahr gestiegen. Freiwillig würde kein Stromversorger diesen teuren und unzuverlässigen Strom in seinem Netz akzeptieren. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zwingt ihn dazu. Er muss den Betreibern der Anlagen den Strom zu Preisen weit über seinen Wert abnehmen. Gewinner sind die Anlagenbetreiber. Sie haben gesetzlich gesicherte gute Einnahmen. Verlierer sind wir alle. Wir werden mit höheren Strompreisen belastet. Die Industrie wandert wegen zu hoher Strompreise ab. Arbeitsplätze und Gewerbesteuer gehen verloren. Gemeindesteuern müssen erhöht werden. Die Umwelt wird belastet. Wind- und Solaranlagen sind keine Wertschöpfungen. Sie vernichten Volksvermögen. Die städtischen Finanzen werden durch die Windanlagen nicht saniert, noch schlechter. Bei diesen Fakten sollte jede Gemeinde den Bau von Wind- und Solaranlagen nicht fördern, sondern so weit wie möglich vermeiden. Gefordert werden sollte die Abschaffung der vielen Gesetze, die Wind- und Solarstrom privilegieren und verteuern.	Sinne einer klimagerechten Planung mehr Flächen für Windenergie auszuweisen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die klimagerechte Energieerzeugung ist ein mehrheitspolitisches und gesellschaftliches Ziel, in dem die Bereitstellung von geeigneten Flächen zum Ausbau der erneuerbaren Energien ein Baustein von vielen ist. Die Stadt Schortens hat keinen Einfluss auf die Strompreisgestaltung. Die demokratisch gewählte politische Mehrheit der Stadt Schortens steht hinter der Ausweisung dieser Flächen.